

EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION ENERGIE

Direktion D - Nukleare Energie, Sicherheit und ITER  
**D.3 - Strahlenschutz und nukleare Sicherheit**  
Referatsleiter

21. NOV. 2017

Luxemburg,  
ENER D.3 LK/jf

*Ares(2017)5685375*

Frau Corinne Lepage, Doktor der Rechte  
Huglo Lepage & Associés  
Anwaltssozietät  
81 rue de Monceau  
F-75008 PARIS

Sehr geehrte Frau Lepage,

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 06.06.2017 (Aktenzeichen Ares(2017)2825722), in dem wir Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Klage (registriert unter dem Aktenzeichen CHAP(2016)01453) informierten sowie über unsere Absicht, das Verfahren einzustellen.

Wir haben die zusätzlichen Elemente angesehen, die Sie uns per E-Mail vom 03.07.2017 übermittelt haben, registriert von der Kommission am 04.07.2017 unter dem Aktenzeichen Ares(2017)3345924. Nach Prüfung Ihrer zusätzlichen Einwände bestätigen wir Ihnen, dass Ihre Klage ad acta gelegt wird, denn diese erbrachten keinerlei neues Sachverhaltsmerkmal oder keinerlei neue Tatsache, die uns dazu veranlassen könnten, unsere vorgenannte Position zu revidieren.

**Was Ihre Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie anbetrifft, so stellt die Kommission Folgendes fest:**

Die Kriterien, die Sie vorgebracht haben, sind nicht neu, sondern nehmen die Argumente wieder auf, die Sie ursprünglich dargelegt haben, ohne jedoch faktische Daten zu liefern, die ausreichend sind, um sie den Forderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gegenüberzustellen. Wir halten unsere ursprüngliche Position aufrecht, dass mit den vorgelegten Elementen keine Verletzung der Wasserrahmenrichtlinie festgestellt werden kann. Zu Ihrer Information hier die fachlichen Gründe, die unserer Position zugrunde liegen:

Im Gegensatz zu dem, was Sie darlegen, wurde die Richtlinie 2006/44/EG von der Rahmenrichtlinie zum Wasser implizit geändert (vgl. EUR-Lex).

1) Wie die anderen physikalisch-chemischen Parameter, die in die Richtlinie 2006/44/EG eingegangen sind, befindet sich die Temperatur unter den Qualitätselementen, die überwacht und berücksichtigt werden müssen, um den ökologischen Zustand der Gewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie/WRRL zu beurteilen (vgl. Anhang V, Absatz 1.1.1). Deshalb enthält die WRRL nicht diese technischen Regelungen (Werte, Messbedingungen), und man kann in einem Rechtsstreit nicht direkt mit ihrer Nichteinhaltung argumentieren.

Im Übrigen bringen Sie kein spezifisches Kriterium bei, mit dem geurteilt werden kann, dass diese Situation die von der WRRL festgelegte Methodik nicht einhält, entweder, weil die Temperatur in der (nationalen) Definition des guten ökologischen Zustands nicht korrekt berücksichtigt würde, oder weil die Temperaturbedingungen, die mit dem Erreichen/der Erhaltung des guten ökologischen Zustands vereinbar sind, im Rahmen dieses Projekts nicht eingehalten würden.

2) Fische stellen sehr wohl Qualitätskriterien dar, die den ökologischen Zustand gemäss der WRRL kennzeichnen (vgl. Anhang V, Absatz 111). Aber auch in dieser Hinsicht bleibt der Beschwerdegrund der Nichteinhaltung von Artikel 4, Absatz 7 allgemein gehalten.

Erstens hinsichtlich der Auswirkungen: Auch wenn man sich tatsächlich vorstellen kann, dass die Auswirkung real und signifikant ist, so wird doch keinerlei Information in diesem Schreiben zum gegenwärtigen ökologischen Zustand des Gewässers und seiner Verschlechterung wegen des Betriebs des Kraftwerkes hervorgebracht, und sei es nur bezüglich dieses Qualitätselements "Fisch".

Zweitens hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 4, Absatz 7 der WRRL: Artikel 4, Absatz 7, erster Anstrich gilt für neue Änderungen der physikalischen Eigenschaften der Gewässer. Wir verstehen darunter die hydromorphologischen Veränderungen. Der CIS-Leitfaden zu den Ausnahmeregelungen präzisiert: *«Es ist festzuhalten, dass Artikel 4, Absatz 7 keine Ausnahme vorsieht, wenn eine Verschlechterung durch die Freisetzung von Schadstoffen aus Punktquellen oder diffusen Quellen die Qualität eines Gewässers unter das Niveau «gut» absinken lässt.»* Es ist festzustellen, dass dieser Artikel nicht im vorliegenden Fall gilt, da das Problem hier das der Ableitungen des Kraftwerkes in Bezug auf Temperatur und chemische Zusammensetzung ist.

3) BSB5 und Phosphor lassen sich in der Tat direkt physikalisch-chemischen Elementen zurechnen (beziehungsweise Sauerstoffbilanz und Nährstoffkonzentration), die überwacht und berücksichtigt werden müssen, um den ökologischen Zustand der Gewässer gemäss WRRL zu beurteilen (vgl. Anhang V, Absatz 111). In der WRRL wird hingegen an keiner Stelle verlangt, dass diese Elemente direkt in einer solchen Genehmigung vorzuschreiben sind.

### **Im Übrigen stellt die Kommission bezüglich Ihrer Aussagen zur Richtlinie über die nukleare Sicherheit<sup>1</sup> fest:**

Generell ist zu bedenken, dass Frankreich seine Massnahmen zur Umsetzung der geänderten Richtlinie zur nuklearen Sicherheit offiziell mitgeteilt und diese Umsetzung für vollständig erklärt hat. Die aktuellsten Massnahmen zur Umsetzung werden gegenwärtig von den Kommissionsdienststellen im Rahmen der Konformitätsprüfungen geprüft. Für den Fall, dass die Kommission zu dem Schluss käme, dass Frankreich gewisse Bestimmungen der Richtlinie nicht vollständig oder korrekt umgesetzt hat, könnte sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie jedoch noch im Gange.

Zu Ihrer ersten Aussage, nach der die zuständige französische Regulierungsbehörde (ASN) aufgrund des Fehlens einer Rechtspersönlichkeit und der Tatsache, dass es zur französischen Regierung keine Trennung gibt, keine wirkliche Unabhängigkeit bei ihrer regulatorischen Entscheidungsfindung habe, ist darauf hinzuweisen, dass in Artikel 5, Absatz 2, Punkt a) der Richtlinie über die nukleare Sicherheit<sup>2</sup> eher von «funktionaler Trennung» als von «rechtlicher /

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18), geändert durch die Richtlinie des Rates 2014/87/Euratom vom 8. Juli 2014 (ABl. L 219 vom 25.7.2014, Seite 42).

<sup>2</sup> «[...] die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Rahmen vorschreibt, dass die zuständige Regulierungsbehörde: a) funktional von allen anderen Stellen oder Organisationen getrennt ist, die mit der Förderung

institutioneller Trennung / Trennung de jure» die Rede ist. Die Begriffe «getrennt auf funktionaler Ebene» oder «funktionale Trennung» implizieren eine tatsächliche Trennung zwischen den Funktionen/Verantwortlichkeiten/Aufgaben der zuständigen Regulierungsbehörde und denen jeder anderen Institution oder jeder anderen Organisation, die sich mit der Förderung oder der Verwendung von Kernenergie beschäftigen (und nicht denen irgendeiner amtlichen Stelle/einer Organisation im Allgemeinen).

Es obliegt somit jedem Mitgliedstaat, die Mechanismen festzulegen, die geeignet sind, die «funktionale Trennung» der zuständigen Regulierungsbehörde zu garantieren, selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Konformitätsprüfung, die zuvor von den Kommissionsdienststellen vorgenommen wurde. Die organisatorische Struktur der zuständigen Regulierungsbehörde kann somit von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren, je nach der Gesetzgebung und der nationalen Praxis<sup>3</sup>. Es ist jedoch wichtig, dass die Regulierungsbehörde so strukturiert ist, dass sie «in der Lage ist, im Rahmen der regulatorischen Entscheidungsfindung ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und frei von ungebührlicher Beeinflussung auszuüben, damit ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit gewährleistet ist», wie in Erwägungsgrund 6 der Richtlinie präzisiert wird. Ihre Argumente und die Dokumente, die Sie der Kommission zu deren Unterstützung übermittelt haben, zeigen nicht auf, inwiefern die organisatorische Struktur der ASN die tatsächliche Unabhängigkeit der Behörde bei ihrer regulatorischen Entscheidungsfindung gefährdet. Wie dem auch sei, die Kommission wird die Umsetzung der vorgenannten Bestimmung im Rahmen der Konformitätsprüfungen vertieft überprüfen.

Zweitens, bezüglich Ihrer Aussage, nach der die ASN nicht über spezifische und angemessene Haushaltsmittel verfügt, könnte man auf den ersten Blick geltend machen, dass die Tatsache, dass das Budget der ASN jedes Jahr vom Parlament im Rahmen des globalen Budgets des Ministeriums für Ökologie beschlossen wird, nicht automatisch bedeutet, dass die finanziellen Mittel, die der ASN letztendlich gewährt werden, nicht spezifisch sind für die Aufgaben, die sie zu erfüllen hat, und nicht ausreichend für deren tatsächliche Umsetzung, und dass die ASN nicht für die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich ist, wie es Artikel 5, Absatz 2, Punkt c) der Richtlinie verlangt<sup>4</sup>.

Im Prinzip ermöglicht das Wort «eigene», dass die Haushaltsmittel der zuständigen Regulierungsbehörde Teil des Staatshaushalts sind und gemäss den Haushaltsverfahren des Staates gewährt werden, sofern der Finanzierungsmechanismus klar definiert ist und man klar die Haushaltsmittel, die für die zuständige Regulierungsbehörde bestimmt sind, von den anderen Haushaltsausgaben unterscheidet. Ausserdem dürfte das Budget der zuständigen Regulierungsbehörde gemäss dem Prinzip der funktionalen Trennung weder von den für die Nutzung oder die Förderung der Kernenergie verantwortlichen Stellen der öffentlichen Behörde festgelegt werden, noch ihrer Zustimmung unterliegen.

---

*oder Nutzung von Kernenergie befasst sind, und bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben nicht um Weisungen einer solchen Stelle oder Organisation ersucht oder solche annimmt;»*

<sup>3</sup> Die gegenwärtige Situation in der EU sieht folgendermassen aus: In einigen Mitgliedstaaten sind die Regulierungsbehörden ministerielle Abteilungen, wohingegen sie in anderen strukturell unabhängig von der Regierung sind. In anderen Fällen existiert ein System von Behörden innerhalb und ausserhalb der Regierungsstruktur.

<sup>4</sup> «[...] Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der nationale Rahmen vorschreibt, dass die zuständige Regulierungsbehörde c) eigene angemessene Mittelzuweisungen erhält, damit sie ihre Regulierungsaufgaben gemäss dem nationalen Rahmen erfüllen kann, und für die Ausführung der zugewiesenen Haushaltsmittel verantwortlich ist».

In Bezug auf Ihre Aussage, nach der der Genehmigungsinhaber (EDF) nicht über die ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen verfügt, um seine Verpflichtungen bezüglich der nuklearen Sicherheit des Kraftwerks Fessenheim zu erfüllen, sei daran erinnert, dass es der ASN obliegt einzuschätzen, ob die Ressourcen ausreichend sind, die EDF spezifisch dafür gewährt werden, die nukleare Sicherheit des Kraftwerks Fessenheim zu gewährleisten. Grundsätzlich und gemäss den massgeblichen internationalen Ausrichtungen müssen die finanziellen Ressourcen so festgelegt werden, dass sie es der zuständigen Regulierungsbehörde ermöglichen, eine geeignete Zahl von entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Fachleuten einzusetzen und eine ausreichende und stabile Finanzierung der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung zu gewährleisten, für den Fall, dass eine solche Unterstützung nötig wäre.

Die Mitgliedstaaten sollen dafür Sorge tragen, dass ihre zuständige Regulierungsbehörde mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist, die dem derzeitigen Profil des Landes im Kernenergiebereich, seinen Projekten zur Kernkraftentwicklung und seinen Stilllegungsplänen entsprechen. Im Rahmen der laufenden Konformitätsprüfungen wird die Kommission einschätzen, ob die oben genannten Pflichten aus der Richtlinie in Anbetracht aller nationalen Besonderheiten in der Praxis wirklich eingehalten werden.

Bezüglich Ihrer Aussage, nach der die ASN der nuklearen Sicherheit nicht die von der Richtlinie zur nuklearen Sicherheit geforderte Priorität beigemessen hat, ist anzumerken, dass in der Dokumentation, die Sie erwähnen, die Kommissionsdienststellen kein Element gefunden haben, das den Gedanken stützt, dass die französischen Behörden bestimmte Bestimmungen der Richtlinie zur nuklearen Sicherheit nicht eingehalten hätten. Laut Aktualisierung des nationalen Aktionsplans der französischen Atomsicherheitsbehörde (ASN) vom Dezember 2014 zur Überwachung der Stresstests:

*«Die in Frankreich zur Beurteilung der externen natürlichen Risiken angewendete Methodik beruht im Wesentlichen auf einer deterministischen Herangehensweise. Man nimmt das historische Ereignis mit den stärksten Auswirkungen in einem gegebenen Beobachtungszeitraum, der im Allgemeinen hundertjährig oder tausendjährig ist, zu dem man grosse konventionelle Sicherheitsreserven hinzufügt. Dieses Herangehen wird komplettiert durch probabilistische Sicherheitsanalysen (PSA), die auf einer systematischen Untersuchung von Unfallszenarien basieren, um die Wahrscheinlichkeit des Eintretens inakzeptabler Folgen zu beurteilen.*

*Die Einwirkungen von aussen werden im Rahmen der regelmässigen erneuten Sicherheitsüberprüfungen alle 10 Jahre neu beurteilt. Ausserdem waren die äusseren Einwirkungen, insbesondere durch Erdbeben und Überflutung, Gegenstand einer gezielten Neubewertung im Rahmen der Stresstests im Jahr 2011 in Frankreich.*

*[...] Bezüglich der Erdbeben entspricht die gegenwärtig für die Bestimmung der Erdbebengefährdung umgesetzte Methodik in Frankreich den Vorschriften der IAEA hinsichtlich der Methodik und der Kriterien. Entsprechend den Empfehlungen der IAEA wird damit vor allem ein minimales pauschales standortspezifisches Spektrum von 0,1 g bei unendlicher Frequenz festgelegt. Im Rahmen der laufenden erneuten Sicherheitsüberprüfungen (dritte erneute Sicherheitsüberprüfung der Baureihe 1300 MWe) hat die ASN verlangt, dass EDF dieses Vorgehen durch die Verwendung probabilistischer Methoden komplettiert, um die Analyse der Erdbebengefährdung zu komplettieren.»*

*Folglich würde die Kommission damit rechnen, dass im Fall der anderen französischen Reaktoren, besonders der der 900-MWe-Klasse, im Rahmen jeglicher künftigen periodischen Neuüberprüfung der Sicherheit das Verfahren angewendet wird, das die Verwendung probabilistischer Methoden einschliesst, um die Analyse der Erdbebengefährdung zu komplettieren. Ausserdem dürften weitere Informationen zu dieser Frage im Rahmen einer*

Aktualisierung des mit den Stresstests verbundenen nationalen Aktionsplans geliefert werden, den alle Mitglieder der ENSREG vor Ende 2017 veröffentlichen müssten. Diese Aktionspläne werden auf der Internetseite der ENSREG bereitgestellt, und sie werden die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen darstellen, die in der Folge der Stresstests formuliert werden.

Ausserdem stellt die Kommission im Rahmen der Massnahmen nach Fukushima fest, dass die ASN von EDF verlangt hat, einen harten Kern materieller und organisatorischer Bestimmungen umzusetzen, die darauf abzielen, einem Unfall mit Brennstoffschmelzen vorzubeugen oder dessen Fortschreiten zu begrenzen, die massiven radioaktiven Ableitungen zu begrenzen und dem Betreiber zu ermöglichen, die Aufgaben zu gewährleisten, die ihm beim Krisenmanagement obliegen. Nach der Aktualisierung des nationalen Aktionsplans im Jahr 2014 zur Überwachung der Stresstests hat die ASN das seismische Niveau der Systeme, Strukturen und Komponenten des harten Kerns festgelegt (Anzahl deterministischer Kriterien und einer probabilistischen Definition mit einer Wiederkehrperiode von 20.000 Jahren).

Diese Informationselemente scheinen darauf hinzudeuten, dass die ASN ein probabilistisches Kriterium in die Beurteilung dieses Risikos einbezieht und dass die globale Methodik den Empfehlungen der IAEO entspricht. Folglich scheint auf den ersten Blick und ungeachtet der Schlussfolgerungen der Ausführung der Konformitätsbeurteilung die von der französischen Regulierungsbehörde verfolgte Herangehensweise nicht unvereinbar mit den Forderungen aus der Richtlinie zur nuklearen Sicherheit.

Bezüglich Ihrer Aussage, nach der die Kommission nicht auf den Teil Ihrer Beschwerde geantwortet hat, der eine mögliche Verletzung von Artikel 37 des EURATOM-Vertrags benennt, ist festzuhalten, dass dieses Argument nicht in Ihrer ursprünglichen Beschwerde enthalten ist.

Deshalb bekräftigen wir nach vertiefter Überprüfung Ihrer Argumente, dass Ihre Klage ad acta gelegt wurde.

Mit freundlichen Grüssen

Michael Hübel

Anhang:                   Spezifische Erklärung zur Vertraulichkeit der Daten

## Spezifische Erklärung zur Vertraulichkeit der Daten CHAP (Complaints Handling / Empfang der Beschwerdeführer)

### 1. CHAP („Complaints Handling/Accueil des plaignants“)

La base de données CHAP a été créée pour gérer les plaintes que la Commission reçoit au sujet des infractions au droit de l'Union européenne par les États membres.

### 2. Verantwortlicher für die Verarbeitung

Le responsable du traitement des données est le chef de l'unité SG C.3 « Application du droit de l'Union » du Secrétariat général (SG) de la Commission européenne.

### 3. Zweck

La collecte de données dans la base de données CHAP a pour but de permettre à la Commission d'être informée des infractions au droit de l'Union européenne et donc de mener à bien sa tâche prévue à l'article 17 du traité sur l'Union européenne afin de garantir que les États membres appliquent les dispositions du traité et les mesures prises en vertu de celui-ci.

### 4. Gesammelte Daten

Les données collectées comprennent le nom et l'adresse du plaignant (particulier ou entité juridique<sup>1</sup>), son numéro de téléphone et de télécopieur, son adresse électronique, son domaine d'activité, la langue qu'il préfère utiliser et (le cas échéant) le nom de son représentant. Le texte intégral de la plainte peut contenir d'autres données à caractère personnel très diverses.

### 5. Obligatorische Informationen

Certaines données doivent être introduites dans la base de données CHAP afin de permettre à la Commission d'examiner la plainte (vos nom et adresse, l'autorité nationale dont vous vous plaignez, la ou les mesures nationales que vous estimez contraires à la législation de l'UE, les actions déjà entreprises pour résoudre le problème, ainsi que votre accord quant à la divulgation de vos données à caractère personnel aux autorités nationales contre lesquelles vous déposez plainte).

### 6. Schutz und Speicherung der Daten

Les données à caractère personnel collectées ainsi que toutes les informations utiles sont stockées sur les serveurs de la Commission européenne, au Centre de données situé à Luxembourg. Ce serveur fonctionne conformément aux décisions et dispositions de la Commission en matière de sécurité, prises par la direction de la sécurité en ce qui concerne ce type de serveur et de service. Le traitement des données à caractère personnel par la Commission européenne est soumis aux dispositions du règlement (CE) n° 45/2001 du Parlement européen et du Conseil du 18 décembre 2000 relatif à la protection des personnes physiques à l'égard du traitement des données à caractère personnel par les institutions et organes communautaires et à la libre circulation de ces données<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Le règlement (CE) n° 45/2001 porte sur la protection des données des personnes physiques. Il ne s'applique pas aux informations relatives aux entités juridiques sauf si ces informations concernent une personne physique identifiée ou identifiable.

<sup>2</sup> .ABI L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

## 7. Wer hat Zugang zu den Sie betreffenden Daten?

Les données recueillies dans la base de données CHAP ne sont accessibles à personne en dehors de la Commission. A l'intérieur de la Commission, l'accès aux données à caractère personnel sera limité, au moyen d'un code d'identification et d'un mot de passe, à un groupe d'utilisateurs bien déterminé de la base de données CHAP. Ces personnes sont les membres du SG et des autres services de la Commission qui traitent la correspondance de la Commission ou les infractions.

## 8. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Lorsqu'une personne adresse une plainte à la Commission, les données à caractère personnel communiquées sont conservées dans la base de données CHAP pendant trois ans à compter de la date de clôture du dossier. Après cette période, les données permettant d'identifier la personne sont conservées sous une forme qui ne permet plus l'identification la personne concernée, sauf si un stockage pendant une période plus longue s'avère nécessaire aux fins de la collecte des données.

## 9. Zugang zu den Sie betreffenden Daten, Änderung, Berichtigung und Löschung dieser Daten

Sie haben keinen direkten Zugriff auf die gespeicherten Informationen. Toute personne qui souhaite vérifier les données à caractère personnel la concernant enregistrées dans le système ou qui souhaite vérifier, corriger ou supprimer de telles données est invitée à adresser un courriel à l'adresse [sg-plaintes@ec.europa.eu](mailto:sg-plaintes@ec.europa.eu) en donnant toutes les précisions nécessaires à sa requête. Diese Anträge werden unverzüglich behandelt.

## 10. Kontaktdaten

Si vous avez une question ou une requête, veuillez prendre contact avec l'équipe de soutien de CHAP, qui travaille sous la responsabilité du contrôleur, par courriel envoyé à l'adresse [sg-plaintes@ec.europa.eu](mailto:sg-plaintes@ec.europa.eu) ou par lettre adressée au Secrétariat général (SG C.3), Commission européenne, 1049 Bruxelles.

## 11. Korrektive Massnahmen

Les plaintes relatives au traitement des données dans le cadre de la base de données CHAP peuvent être adressées au délégué à la protection des données de la Commission européenne, à l'adresse électronique suivante : [DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu).

Vous disposez à tout moment du droit de saisir le contrôleur européen de la protection des données à l'adresse postale suivante : Rue Wiertz 60 (MO 63), 1047 Bruxelles, Belgique, oder an die folgende E-Mail-Adresse: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu).